

Amtsblatt

für den Landkreis Gifhorn

XXXIX. Jahrgang Nr. 8

Ausgegeben in Gifhorn am 31.08.12



Inhaltsverzeichnis	<u>Seite</u>	
A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES		
Feststellung gemäß § 3c UVPG - Mike Schmidt, Wolfsburg -	455	
Feststellung gemäß § 3c UVPG - NABU, Kreisverband Gifhorn -	455	
Breitbandversorgung im ländlichen Raum Nichtförmliches Interessenbekundungs- verfahren des Landkreises Gifhorn (Vorhabengebiet I)	455	
Breitbandversorgung im ländlichen Raum Nichtförmliches Interessenbekundungs- verfahren des Landkreises Gifhorn (Vorhabengebiet II)	459	
Breitbandversorgung im ländlichen Raum Nichtförmliches Interessenbekundungs- verfahren des Landkreises Gifhorn (Vorhabengebiet III)	462	
B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN		
STADT GIFHORN	---	
STADT WITTINGEN	---	
GEMEINDE SASSENBURG	---	
SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND		
Gemeinde Barwedel	Haushaltssatzung 2012	465

SAMTGEMEINDE BROME

Flecken Brome	1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses in Altendorf	467
	1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses in Zicherie	467

SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL - - -

SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL	12. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührenordnung	468
-------------------------	---	-----

SAMTGEMEINDE MEINERSEN

Gemeinde Hillerse	Entschädigungssatzung	469
-------------------	-----------------------	-----

SAMTGEMEINDE PAPENTEICH	1. Änderung der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung	473
-------------------------	---	-----

SAMTGEMEINDE WESENDORF

Gemeinde Groß Oesingen	Bebauungsplan „An der Schulstraße“, mit ÖBV, II. Abschnitt, 3. Änderung	474
------------------------	---	-----

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

- - -

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Beregnungsverband Wentorf	Satzungsänderung	474
---------------------------	------------------	-----

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Herr Mike Schmidt, Wolfsburg, beantragt mit Planunterlagen vom 25.06.2012 die wasserrechtliche Genehmigung für die Umgestaltung und Verrohrung eines Gewässers III. Ordnung in der Gemarkung Rühren, Flur 8, Flurstücke 226/84, 227/38, 226/16.

Gem. § 3c in Verbindung mit Anlage 1 Nummer 13.18.1 der Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) sowie § 5 in Verbindung mit Anlage 1 Ziffer 14 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) ist für ein solches Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorgeschrieben. Diese Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht zu fordern ist.

Gem. § 3a des UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Gifhorn, den 06.08.2012

Landkreis Gifhorn
Untere Wasserbehörde

Im Auftrage
Wiedenroth

Der NABU, Kreisverband Gifhorn, beantragt mit Planunterlagen vom 14.11.2011, ergänzt am 31.05.2012, die wasserrechtliche Genehmigung für die Anlage eines Gewässers III. Ordnung in der Gemarkung Stüde, Flur 3, Flurstücke 6/2, 6/10 und 6/11. Dieses Gewässer dient der Verhinderung von Vernässungsschäden des Charlottenhofs.

Gem. § 3c in Verbindung mit Anlage 1, Nummer 13.18.1 der Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) sowie § 5 in Verbindung mit Anlage 1 Ziffer 14 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) ist für ein solches Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorgeschrieben. Diese Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht zu fordern ist.

Gem. § 3a des UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Gifhorn, den 27.08.2012

Landkreis Gifhorn
Untere Wasserbehörde

Im Auftrage
Wiedenroth

BREITBANDVERSORGUNG IM LÄNDLICHEN RAUM

Nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren des Landkreises Gifhorn (Vorhabengebiet I)

1. Kommunale Gebietskörperschaft

1.1 Name, Adresse, Kontaktstelle

Landkreis Gifhorn
Abteilung Wirtschaftsförderung
Herr Jens Wurthmann

Schlossplatz 1
38518 Gifhorn
Telefon: 05371-82479
E-Mail: jens.wurthmann@gifhorn.de

1.2 Verfahrensgegenstand/Gegenstand des öffentlichen Interesses

Schaffung einer zuverlässigen, erschwinglichen, hochwertigen und zukunftssichernden Breitbandinfrastruktur für den mit Breitband unterversorgten Ortsteil Transvaal in der Stadt Wittingen

2. Gegenstand der Dienstleistung

2.1 Bezeichnung des Auftrages durch den Auftraggeber

Der Landkreis Gifhorn und die Stadt Wittingen bitten um die Einreichung von Interessenbekundungen zur Schließung der bestehenden Versorgungslücke mit Breitbandanschlüssen.

Es handelt sich um ein nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren in Anlehnung an § 7 Abs. 2 BHO und keine Vorabinformation im Sinne der Richtlinie 18/2004/EG (freiwillige Bekanntmachung zum Zwecke der Aufforderung zur Abgabe einer Interessenbekundung) sowie um keine Vorinformation im Sinne des Vergaberechts.

Es ist vorgesehen, die im Interessenbekundungsverfahren eingereichten Konzepte und Vorschläge auszuwerten und gegebenenfalls als Informationsgrundlage für etwaige, politische Entscheidungen zu nutzen. Die Interessenten werden über die Ergebnisse des Verfahrens unterrichtet. Die Kommune behält sich eine Vergabe vor.

Das einzureichende Angebot muss sich beziehen auf den Ortsteil Transvaal:

1. Transvaal (109 Einwohner, 45 Haushalte, 3 gewerbl. Betriebe, 4 landwirtschaftl. Betriebe)

Ergänzende Unterlagen zur Lage des Ortsteiles, des Siedlungsbereichs und der unterversorgten Bereiche können zur Verfügung gestellt werden.

2.2 Kurze Beschreibung der Art und Menge oder des Wertes der Dienstleistung

Installation bzw. Ausbau einer leitungsgebundenen und/oder nicht leitungsgebundenen Breitbandinfrastruktur nach der Richtlinie Breitbandversorgung (RdErl. d. Nds. ML v. 23.09.2010, VORIS 78350) im Jahr 2013 für die angegebenen, mit Breitband unterversorgten Ortsteile und ländlichen Siedlungsbereiche als Netzbetreiber und/oder Dienstleister von Breitbandzugängen.

Es ist eine Übertragungsgeschwindigkeit von mindestens 2 MBit/s Downstream zu gewährleisten.

Das Angebot soll sich auf den gesamten Ortsteil Transvaal beziehen. Die Breitbanddatenübertragung soll so beschaffen sein, dass sie zuverlässig, erschwinglich, leistungsstark und nachhaltig ist.

Bei der Interessenbekundung hat der Anbieter die technische Lösung darzustellen und Angaben zu der Wirtschaftlichkeit des Projekts zu machen. Hierzu zählen Angaben zu den Investitionskosten und den erwarteten laufenden Einnahmen. In diesem Zusammenhang sind auch die prognostizierte Anzahl von Neuanschlüssen sowie die Tarifmodelle anzugeben. Dabei ist in einem Zeitplan mitzuteilen, mit wie vielen Neuanschlüssen 12 Monate nach der Inbetriebnahme des Netzes insgesamt gerechnet wird.

Ergibt sich für den Anbieter ein Fehlbetrag zwischen den Kosten und der Wirtschaftlichkeitsschwelle, stellt die Kommune eine finanzielle Förderung dieser „Wirtschaftlichkeitslücke“ in Aussicht. Fördermittel sollen nach Maßgabe der Bestimmungen der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Breitbandversorgung des ländlichen Raums, RdErl. d. ML vom 23.09.2010, - 306-60119/4 - VORIS 78350 zur Verfügung gestellt werden. Bewerber müssen daher einen offenen Zugang zu ihrer Netzinfrastruktur gewähren.

Die Angebote müssen eine Bindefrist bis zum 30.04.2013 enthalten.

Die zuwendungsfähigen Ausgaben pro Einzelvorhaben sind auf 500.000,00 € beschränkt. Nach dieser Richtlinie können als Zuschuss pro Einzelvorhaben maximal 250.000,00 € gewährt werden (RdErl. d. ML vom 23.09.2010, - 306-60119/4 - VORIS 78350).

Die Kommune behält sich eine separate Entscheidung über die anschließende Durchführung eines Vergabeverfahrens vor.

Die Unterlagen sind schriftlich in 2-facher Ausfertigung und in digitaler Form vorzulegen.

Die Maßnahme soll möglichst zügig umgesetzt werden. Die Anbieter haben darzustellen, in welchem Zeitraum die Maßnahme umgesetzt werden kann.

3. Abgrenzung zu LTE Ausbauprojekten

Die ländlichen Räume Niedersachsens werden derzeit entsprechend den Auflagen der BNetzA bei der Lizenzvergabe für die Frequenzen der digitalen Dividende mit LTE erschlossen.

Die Verfügbarkeit von Bandbreite durch LTE-Technik wird unter anderem von Störeinflüssen, von der Antennenausrichtung und von der Distanz der zu versorgenden Gebäude vom Sendestandort beeinflusst. Eine Verfügbarkeit von Bandbreite kann daher nicht per se aus der Position der Sendemasten hergeleitet werden. Eine qualifizierte Aussage zum Versorgungsgrad ist erforderlich.

Die „Leitlinien der Gemeinschaft für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau“ (2009/C 235/04 vom 30.09.2009) der EU-Kommission sehen vor, dass die Angaben der Netzanbieter zu zukünftigen Ausbaupflichtungen konkret nachzuweisen sind, um eine „Blockade“ bestimmter Gebiete zu unterbinden, welche den Kommunen eine Beantragung von öffentlichen Fördermitteln zum weiteren Breitbandausbau erschwert bzw. unmöglich macht.

In Anlehnung an die o. g. Leitlinie bitten der Landkreis Gifhorn und die Stadt Wittingen bis zum Fristablauf des IBV mitzuteilen, ob eine LTE-Versorgung des im IBV bestimmten Gebietes geplant ist.

Um die flächendeckende Versorgung überprüfen zu können, wird um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie viele Funkmaststandorte sind/werden im Vorhabengebiet errichtet und welche außerhalb des bezeichneten Gebietes errichteten oder geplanten Funkmaststandorte bestreichen dieses Gebiet? Geben Sie deren Lage als Geokoordinaten (kartenmäßige Darstellung s. Frage 2) an.

2. Welche Sektoren werden durch die in Frage 1 gemeldeten Funkstandorte (zur Darstellung bitte ich eine Karte im Maßstab 1 : 50.000 beizufügen) bestrichen?
3. Wie viele Haushalte (Gebäude) können unter Berücksichtigung der Topografie und des Dämpfungswertes (bitte benennen) mit mindestens 2 MBit/s bei der zu Nr. 2 angegebenen Sektorbestreichung – und bis zu welcher Entfernung vom Mast – dauerhaft und zuverlässig erreicht werden?

Den Unterlagen ist die schriftliche, verbindliche Zusicherung beizufügen, dass der Ausbau bis zum 26.09.2014 erfolgt und die dauerhafte und zuverlässige Breitbandversorgung mit mindestens 2 MBit/s pro Kunde jederzeit gewährleistet ist.

Die Stadt Wittingen behält sich vor, eine öffentliche Förderung für die Breitbanderschließung zu beantragen, sofern die benötigten Informationen nicht fristgerecht mitgeteilt werden. Spätere Angaben bleiben im Verfahren unberücksichtigt. Wird ein Versorgungsgrad von weniger als 35 % erreicht, wird die vollständige Erschließung des Vorhabengebiets beabsichtigt, anderenfalls die der noch unterversorgten Bereiche.

4. Sonstige Informationen

Die Interessenten haben alle relevanten Informationen, die für die Beurteilung im Rahmen des nichtförmlichen Interessenbekundungsverfahrens maßgeblich sein können, mit anzugeben; hierzu gehören u. a. die Übersichtspläne des Vorhabens, sowie eine Beschreibung der technischen Lösung.

Eine Karte der Bedarfssituation der Region kann angefordert werden und ist zudem auf der Internetpräsenz des Breitband-Kompetenz-Zentrums Niedersachsen einsehbar. Die Verwendung ist ausschließlich zur Angebotserstellung im Rahmen dieses Verfahrens erlaubt.

Ein Aufwendungsersatz kann nicht gewährt werden.

5. Weiteres Verfahren

5.1 Auswahlverfahren

Ausschlaggebend für eine Auswahl sind neben der Einhaltung der genannten Anforderungen weitere qualitative Merkmale der Angebote wie etwa:

1. ein Befähigungsnachweis (ggf. mit Referenzschreiben)
2. Angaben über die Verfügbarkeitsgarantie und Ausfallsicherheit
3. Angaben zu Mindestbandbreiten am Netzknoten
4. Angaben zu voraussichtlichem Endkundertarif und Billing

5.2 Fristende für die Einreichung der Interessenbekundungen

08.10.2012 um 17:00 Uhr.

Gifhorn, 27.08.2012

Die Landrätin
Marion Lau

BREITBANDVERSORGUNG IM LÄNDLICHEN RAUM

Nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren des Landkreises Gifhorn (Vorhabengebiet II)

1. Kommunale Gebietskörperschaft

1.1 Name, Adresse, Kontaktstelle

Landkreis Gifhorn
Abteilung Wirtschaftsförderung
Herr Jens Wurthmann
Schlossplatz 1
38518 Gifhorn
Telefon: 05371-82479
E-Mail: jens.wurthmann@gifhorn.de

1.2 Verfahrensgegenstand/Gegenstand des öffentlichen Interesses

Schaffung einer zuverlässigen, erschwinglichen, hochwertigen und zukunftssichernden Breitbandinfrastruktur für den mit Breitband unterversorgten Ortsteil Boitzenhagen in der Stadt Wittingen.

2. Gegenstand der Dienstleistung

2.1 Bezeichnung des Auftrages durch den Auftraggeber

Der Landkreis Gifhorn und die Stadt Wittingen bitten um die Einreichung von Interessenbekundungen zur Schließung der bestehenden Versorgungslücke mit Breitbandanschlüssen.

Es handelt sich um ein nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren in Anlehnung an § 7 Abs. 2 BHO und keine Vorabinformation im Sinne der Richtlinie 18/2004/EG (freiwillige Bekanntmachung zum Zwecke der Aufforderung zur Abgabe einer Interessenbekundung) sowie um keine Vorinformation im Sinne des Vergaberechts.

Es ist vorgesehen, die im Interessenbekundungsverfahren eingereichten Konzepte und Vorschläge auszuwerten und gegebenenfalls als Informationsgrundlage für etwaige, politische Entscheidungen zu nutzen. Die Interessenten werden über die Ergebnisse des Verfahrens unterrichtet. Die Kommune behält sich eine Vergabe vor.

Das einzureichende Angebot muss sich beziehen auf den Ortsteil Boitzenhagen:

1. Boitzenhagen (334 Einwohner, 115 Haushalte, 12 gew. Betriebe, 10 landwirtschaftl. Betriebe)

Ergänzende Unterlagen zur Lage des Ortsteiles, des Siedlungsbereichs und der unterversorgten Bereiche können zur Verfügung gestellt werden.

2.2 Kurze Beschreibung der Art und Menge oder des Wertes der Dienstleistung

Installation bzw. Ausbau einer leitungsgebundenen und/oder nicht leitungsgebundenen Breitbandinfrastruktur nach der Richtlinie Breitbandversorgung (RdErl. d. Nds. ML v. 23.09.2010, VORIS 78350) im Jahr 2013 für die angegebenen, mit Breitband unterversorgten Ortsteile und ländlichen Siedlungsbereiche als Netzbetreiber und/oder Dienstleister von Breitbandzugängen.

Es ist eine Übertragungsgeschwindigkeit von mindestens 2 MBit/s Downstream zu gewährleisten.

Das Angebot soll sich auf den gesamten Ortsteil Boitzenhagen beziehen. Die Breitbanddatenübertragung soll so beschaffen sein, dass sie zuverlässig, erschwinglich, leistungsstark und nachhaltig ist.

Bei der Interessenbekundung hat der Anbieter die technische Lösung darzustellen und Angaben zu der Wirtschaftlichkeit des Projekts zu machen. Hierzu zählen Angaben zu den Investitionskosten und den erwarteten laufenden Einnahmen. In diesem Zusammenhang sind auch die prognostizierte Anzahl von Neuanschlüssen sowie die Tarifmodelle anzugeben. Dabei ist in einem Zeitplan mitzuteilen, mit wie vielen Neuanschlüssen 12 Monate nach der Inbetriebnahme des Netzes insgesamt gerechnet wird.

Ergibt sich für den Anbieter ein Fehlbetrag zwischen den Kosten und der Wirtschaftlichkeitsschwelle, stellt die Kommune eine finanzielle Förderung dieser „Wirtschaftlichkeitslücke“ in Aussicht. Fördermittel sollen nach Maßgabe der Bestimmungen der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Breitbandversorgung des ländlichen Raums, RdErl. d. ML vom 23.09.2010, - 306-60119/4 - VORIS 78350 zur Verfügung gestellt werden. Bewerber müssen daher einen offenen Zugang zu ihrer Netzinfrastruktur gewähren.

Die Angebote müssen eine Bindefrist bis zum 30.04.2013 enthalten.

Die zuwendungsfähigen Ausgaben pro Einzelvorhaben sind auf 500.000,00 € beschränkt. Nach dieser Richtlinie können als Zuschuss pro Einzelvorhaben maximal 250.000,00 € gewährt werden (RdErl. d. ML vom 23.09.2010, - 306-60119/4 - VORIS 78350).

Die Kommune behält sich eine separate Entscheidung über die anschließende Durchführung eines Vergabeverfahrens vor.

Die Unterlagen sind schriftlich in 2-facher Ausfertigung und in digitaler Form vorzulegen.

Die Maßnahme soll möglichst zügig umgesetzt werden. Die Anbieter haben darzustellen, in welchem Zeitraum die Maßnahme umgesetzt werden kann.

3. Abgrenzung zu LTE Ausbauvorhaben

Die ländlichen Räume Niedersachsens werden derzeit entsprechend den Auflagen der BNetzA bei der Lizenzvergabe für die Frequenzen der digitalen Dividende mit LTE erschlossen.

Die Verfügbarkeit von Bandbreite durch LTE-Technik wird unter anderem von Störeinflüssen, von der Antennenausrichtung und von der Distanz der zu versorgenden Gebäude vom Sendestandort beeinflusst. Eine Verfügbarkeit von Bandbreite kann daher nicht per se aus der Position der Sendemasten hergeleitet werden. Eine qualifizierte Aussage zum Versorgungsgrad ist erforderlich.

Die „Leitlinien der Gemeinschaft für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau“ (2009/C 235/04 vom 30.09.2009) der EU-Kommission sehen vor, dass die Angaben der Netzanbieter zu zukünftigen Ausbaupflichtungen konkret nachzuweisen sind, um eine „Blockade“ bestimmter Gebiete zu unterbinden, welche den Kommunen eine Beantragung von öffentlichen Fördermitteln zum weiteren Breitbandausbau erschwert bzw. unmöglich macht.

In Anlehnung an die o. g. Leitlinie bitten der Landkreis Gifhorn und die Stadt Wittingen bis zum Fristablauf des IBV mitzuteilen, ob eine LTE-Versorgung des im IBV bestimmten Gebietes geplant ist.

Um die flächendeckende Versorgung überprüfen zu können, wird um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie viele Funkmaststandorte sind/werden im Vorhabengebiet errichtet und welche außerhalb des bezeichneten Gebietes errichteten oder geplanten Funkmaststandorte bestreichen dieses Gebiet? Geben Sie deren Lage als Geokoordinaten (kartenmäßige Darstellung s. Frage 2) an.
2. Welche Sektoren werden durch die in Frage 1 gemeldeten Funkstandorte (zur Darstellung bitte ich eine Karte im Maßstab 1 : 50.000 beizufügen) bestrichen?
3. Wie viele Haushalte (Gebäude) können unter Berücksichtigung der Topografie und des Dämpfungswertes (bitte benennen) mit mindestens 2 MBit/s bei der zu Nr. 2 angegebenen Sektorbestreichung – und bis zu welcher Entfernung vom Mast – dauerhaft und zuverlässig erreicht werden?

Den Unterlagen ist die schriftliche, verbindliche Zusicherung beizufügen, dass der Ausbau bis zum 26.09.2014 erfolgt und die dauerhafte und zuverlässige Breitbandversorgung mit mindestens 2 MBit/s pro Kunde jederzeit gewährleistet ist.

Die Stadt Wittingen behält sich vor, eine öffentliche Förderung für die Breitbanderschließung zu beantragen, sofern die benötigten Informationen nicht fristgerecht mitgeteilt werden. Spätere Angaben bleiben im Verfahren unberücksichtigt. Wird ein Versorgungsgrad von weniger als 35 % erreicht, wird die vollständige Erschließung des Vorhabengebiets beabsichtigt, anderenfalls die der noch unterversorgten Bereiche.

4. Sonstige Informationen

Die Interessenten haben alle relevanten Informationen, die für die Beurteilung im Rahmen des nichtförmlichen Interessenbekundungsverfahrens maßgeblich sein können, mit anzugeben; hierzu gehören u. a. die Übersichtspläne des Vorhabens, sowie eine Beschreibung der technischen Lösung.

Eine Karte der Bedarfssituation der Region kann angefordert werden und ist zudem auf der Internetpräsenz des Breitband-Kompetenz-Zentrums Niedersachsen einsehbar. Die Verwendung ist ausschließlich zur Angebotserstellung im Rahmen dieses Verfahrens erlaubt.

Ein Aufwendungsersatz kann nicht gewährt werden.

5. Weiteres Verfahren

5.1 Auswahlverfahren

Ausschlaggebend für eine Auswahl sind neben der Einhaltung der genannten Anforderungen weitere qualitative Merkmale der Angebote wie etwa:

1. ein Befähigungsnachweis (ggf. mit Referenzschreiben)
2. Angaben über die Verfügbarkeitsgarantie und Ausfallsicherheit
3. Angaben zu Mindestbandbreiten am Netzknoten
4. Angaben zu voraussichtlichem Endkundentarif und Billing

5.2 Fristende für die Einreichung der Interessenbekundungen

08.10.2012 um 17:00 Uhr.

Gifhorn, 27.08.2012

Die Landrätin
Marion Lau

BREITBANDVERSORGUNG IM LÄNDLICHEN RAUM

Nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren des Landkreises Gifhorn (Vorhabengebiet III)

1. Kommunale Gebietskörperschaft

1.1 Name, Adresse, Kontaktstelle

Landkreis Gifhorn
Abteilung Wirtschaftsförderung
Herr Jens Wurthmann
Schlossplatz 1
38518 Gifhorn
Telefon: 05371-82479
E-Mail: jens.wurthmann@gifhorn.de

1.2 Verfahrensgegenstand/Gegenstand des öffentlichen Interesses

Schaffung einer zuverlässigen, erschwinglichen, hochwertigen und zukunftssichernden Breitbandinfrastruktur für den mit Breitband unterversorgten Ortsteil Eischott in der Gemeinde Rühren.

2. Gegenstand der Dienstleistung

2.1 Bezeichnung des Auftrages durch den Auftraggeber

Der Landkreis Gifhorn und die Gemeinde Rühren bitten um die Einreichung von Interessenbekundungen zur Schließung der bestehenden Versorgungslücke mit Breitbandanschlüssen.

Es handelt sich um ein nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren in Anlehnung an § 7 Abs. 2 BHO und keine Vorabinformation im Sinne der Richtlinie 18/2004/EG (freiwillige Bekanntmachung zum Zwecke der Aufforderung zur Abgabe einer Interessenbekundung) sowie nicht um eine Vorinformation im Sinne des Vergaberechts.

Es ist vorgesehen, die im Interessenbekundungsverfahren eingereichten Konzepte und Vorschläge auszuwerten und gegebenenfalls als Informationsgrundlage für etwaige, politische Entscheidungen zu nutzen. Die Interessenten werden über die Ergebnisse des Verfahrens unterrichtet. Die Kommune behält sich eine Vergabe vor.

Das einzureichende Angebot muss sich beziehen auf den Ortsteil Eischott:

1. Eischott (714 Einwohner, 238 Haushalte, 4 gewerbl. Betriebe, 6 landwirtschaftl. Betriebe)

Ergänzende Unterlagen zur Lage des Ortsteiles, der Siedlungsbereiche sowie der unterversorgten Bereiche können zur Verfügung gestellt werden.

2.2 Kurze Beschreibung der Art und Menge oder des Wertes der Dienstleistung

Installation bzw. Ausbau einer leitungsgebundenen und/oder nicht leitungsgebundenen Breitbandinfrastruktur nach der Richtlinie Breitbandversorgung (RdErl. d. Nds. ML v. 23.09.2010, VORIS 78350) im Jahr 2013 für die angegebenen, mit Breitband unterversorgten Ortsteile und ländlichen Siedlungsbereiche als Netzbetreiber und/oder Dienstleister von Breitbandzugängen.

Es ist eine Übertragungsgeschwindigkeit von mindestens 2 MBit/s Downstream zu gewährleisten.

Das Angebot soll sich auf den gesamten Ortsteil Eischott beziehen. Die Breitbanddatenübertragung soll so beschaffen sein, dass sie zuverlässig, erschwinglich, leistungsstark und nachhaltig ist.

Bei der Interessenbekundung hat der Anbieter die technische Lösung darzustellen und Angaben zu der Wirtschaftlichkeit des Projekts zu machen. Hierzu zählen Angaben zu den Investitionskosten und den erwarteten laufenden Einnahmen. In diesem Zusammenhang sind auch die prognostizierte Anzahl von Neuanschlüssen sowie die Tarifmodelle anzugeben. Dabei ist in einem Zeitplan mitzuteilen, mit wie vielen Neuanschlüssen 12 Monate nach der Inbetriebnahme des Netzes insgesamt gerechnet wird.

Ergibt sich für den Anbieter ein Fehlbetrag zwischen den Kosten und der Wirtschaftlichkeitsschwelle, stellt die Kommune eine finanzielle Förderung dieser „Wirtschaftlichkeitslücke“ in Aussicht. Fördermittel sollen nach Maßgabe der Bestimmungen der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Breitbandversorgung des ländlichen Raums, RdErl. d. ML vom 23.09.2010, - 306-60119/4 - VORIS 78350 zur Verfügung gestellt werden. Bewerber müssen daher einen offenen Zugang zu ihrer Netzinfrastruktur gewähren.

Die Angebote müssen eine Bindefrist bis zum 30.04.2013 enthalten.

Die zuwendungsfähigen Ausgaben pro Einzelvorhaben sind auf 500.000,00 € beschränkt. Nach dieser Richtlinie können als Zuschuss pro Einzelvorhaben maximal 250.000,00 € gewährt werden (RdErl. d. ML vom 23.09.2010, - 306-60119/4 - VORIS 78350).

Die Kommune behält sich eine separate Entscheidung über die anschließende Durchführung eines Vergabeverfahrens vor.

Die Unterlagen sind schriftlich in 2-facher Ausfertigung und in digitaler Form vorzulegen.

Die Maßnahme soll möglichst zügig umgesetzt werden. Die Anbieter haben darzustellen, in welchem Zeitraum die Maßnahme umgesetzt werden kann.

3. Abgrenzung zu LTE Ausbaurvorhaben

Die ländlichen Räume Niedersachsens werden derzeit entsprechend den Auflagen der BNetzA bei der Lizenzvergabe für die Frequenzen der digitalen Dividende mit LTE erschlossen.

Die Verfügbarkeit von Bandbreite durch LTE-Technik wird unter anderem von Störeinflüssen, von der Antennenausrichtung und von der Distanz der zu versorgenden Gebäude vom Sendestandort beeinflusst. Eine Verfügbarkeit von Bandbreite kann daher nicht per se aus der Position der Sendemasten hergeleitet werden. Eine qualifizierte Aussage zum Versorgungsgrad ist erforderlich.

Die „Leitlinien der Gemeinschaft für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau“ (2009/C 235/04 vom 30.09.2009) der EU-Kommission sehen vor, dass die Angaben der Netzanbieter zu zukünftigen Ausbaupflichtungen konkret nachzuweisen sind, um eine „Blockade“ bestimmter Gebiete zu unterbinden, welche den Kommunen eine Beantragung von öffentlichen Fördermitteln zum weiteren Breitbandausbau erschwert bzw. unmöglich macht.

In Anlehnung an die o. g. Leitlinie bitten der Landkreis Gifhorn und die Gemeinde Rühren bis zum Fristablauf des IBV mitzuteilen, ob eine LTE-Versorgung des im IBV bestimmten Gebietes geplant ist.

Um die flächendeckende Versorgung überprüfen zu können, wird um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie viele Funkmaststandorte sind/werden im Vorhabengebiet errichtet und welche außerhalb des bezeichneten Gebietes errichteten oder geplanten Funkmaststandorte bestreichen dieses Gebiet? Geben Sie deren Lage als Geokoordinaten (kartenmäßige Darstellung s. Frage 2) an.
2. Welche Sektoren werden durch die in Frage 1 gemeldeten Funkstandorte (zur Darstellung bitte ich eine Karte im Maßstab 1 : 50.000 beizufügen) bestrichen?
3. Wie viele Haushalte (Gebäude) können unter Berücksichtigung der Topografie und des Dämpfungswertes (bitte benennen) mit mindestens 2 MBit/s bei der zu Nr. 2 angegebenen Sektorbestreichung – und bis zu welcher Entfernung vom Mast – dauerhaft und zuverlässig erreicht werden?

Den Unterlagen ist die schriftliche, verbindliche Zusicherung beizufügen, dass der Ausbau bis zum 26.09.2014 erfolgt und die dauerhafte und zuverlässige Breitbandversorgung mit mindestens 2 MBit/s pro Kunde jederzeit gewährleistet ist.

Die Gemeinde Rühren behält sich vor, eine öffentliche Förderung für die Breitbanderschließung zu beantragen, sofern die benötigten Informationen nicht fristgerecht mitgeteilt werden. Spätere Angaben bleiben im Verfahren unberücksichtigt. Wird ein Versorgungsgrad von weniger als 35 % erreicht, wird die vollständige Erschließung des Vorhabengebiets beabsichtigt, anderenfalls die der noch unterversorgten Bereiche.

4. Sonstige Informationen

Die Interessenten haben alle relevanten Informationen, die für die Beurteilung im Rahmen des nichtförmlichen Interessenbekundungsverfahrens maßgeblich sein können, mit anzugeben; hierzu gehören u. a. die Übersichtspläne des Vorhabens, sowie eine Beschreibung der technischen Lösung.

Eine Karte der Bedarfssituation der Region kann angefordert werden und ist zudem auf der Internetpräsenz des Breitband-Kompetenz-Zentrums Niedersachsen einsehbar. Die Verwendung ist ausschließlich zur Angebotserstellung im Rahmen dieses Verfahrens erlaubt.

Ein Aufwendungsersatz kann nicht gewährt werden.

5. Weiteres Verfahren

5.1 Auswahlverfahren

Ausschlaggebend für eine Auswahl sind neben der Einhaltung der genannten Anforderungen weitere qualitative Merkmale der Angebote wie etwa:

1. ein Befähigungsnachweis (ggf. mit Referenzschreiben)
2. Angaben über die Verfügbarkeitsgarantie und Ausfallsicherheit
3. Angaben zu Mindestbandbreiten am Netzknoten
4. Angaben zu voraussichtlichem Endkundertarif und Billing

5.2 Fristende für die Einreichung der Interessenbekundungen

08.10.2012 um 17:00 Uhr.

Gifhorn, 27.08.2012

Die Landrätin
Marion Lau

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

I.

HAUSHALTSSATZUNG

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Barwedel in der Sitzung am 26.04.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	719.600 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	719.600 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	703.300 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	600.600 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	30.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	115.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	733.300 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	715.600 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 85.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v. H.

2. Gewerbesteuer	330 v. H.
------------------	-----------

Barwedel, den 26.04.2012

Schink (L. S.)
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 03.09. bis einschl. 11.09.2012 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Boldecker Land öffentlich aus.

Barwedel, den 16.08.2012

Schink
Bürgermeister

**1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung
des Fleckens Brome für die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses in Altendorf**

Aufgrund der §§ 10, 13, 58, und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat des Fleckens Brome in seiner Sitzung am 30.07.2012 folgende Änderungssatzung zur Gebührensatzung beschlossen:

Artikel 1

In Bezug auf § 2 der Gebührensatzung wird der Preis für den Gasverbrauch auf 0,15 € je Kilowattstunde festgelegt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.09.2012 in Kraft.

Brome, 22.08.2012

Flecken Brome

Borchert
Bürgermeister

(L. S.)

**1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung
des Fleckens Brome für die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses in Zicherie**

Aufgrund der §§ 10, 13, 58, und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat des Fleckens Brome in seiner Sitzung am 30.07.2012 folgende Änderungssatzung zur Gebührensatzung beschlossen:

Artikel 1

In Bezug auf § 2 Ziffer 4 der Gebührensatzung wird der Preis für den Gasverbrauch auf 0,15 € je Kilowattstunde festgelegt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.09.2012 in Kraft

Brome, 22.08.2012

Flecken Brome

Borchert
Bürgermeister

(L. S.)

12. Satzung

**zur Änderung der Friedhofsgebührenordnung
der Samtgemeinde Isenbüttel**

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zz. gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zz. gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Isenbüttel in seiner Sitzung am 12.07.2012 nachstehende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Der Gebührentarif der Friedhofsgebührenordnung der Samtgemeinde Isenbüttel wird wie folgt neu gefasst:

<u>A. Erwerb von Grabstätten</u>	Gebühr für SG- Einwohner	Festgesetzte Gebühr
1. Reihengräber		
a) für Erwachsene und Kinder über 10 Jahre	550,00 €	660,00 €
b) für Kinder bis 10 Jahre	330,00 €	400,00 €
c) Reihengräber ohne Kennzeichnung der Grabstelle	1.210,00 €	1.450,00 €
2. Wahlgräber		
a) Einzelwahlgrab	580,00 €	700,00 €
b) Doppelwahlgräber	990,00 €	1.190,00 €
c) jedes weitere Wahlgrab	580,00 €	700,00 €
3. Urnenbeisetzungen		
a) Urnenwahlgrab	580,00 €	700,00 €
b) anonyme Beisetzung einer Urne	440,00 €	460,00 €
c) Rasenurnengrabstelle	510,00 €	660,00 €
4. Verlängerung des Nutzungsrechtes bei Wahlgräbern jährlich:		
a) Einzelgrab	22,00 €	27,00 €
b) Doppelgräber	33,00 €	40,00 €
c) jede weitere Grabstelle	22,00 €	27,00 €
5. Verlängerung des Nutzungsrechtes bei Urnenwahlgräbern	25,00 €	28,00 €
 <u>B. Sonstige Gebühren</u>		
6. Für die Benutzung der Friedhofskapelle	200,00 €	240,00 €
7. Für die Benutzung des Aufbewahrungsraumes (ohne Bestattung)	80,00 €	120,00 €
8. Entsorgung		
a) Entsorgung von Grabschmuck anlässlich einer Bestattung (kein Abräumen der Grabstelle)	50,00 €	60,00 €
b) von Grabsteinen und Einfassungen nach dem Einebnen einer Grabstelle	50,00 €	60,00 €
9. Für die Zustimmung zur Errichtung von Grabmalen und die laufende halbjährliche Kontrolle (Erdbestattungen und Urnengräber)		
a) Reihengräber und Einzelwahlgräber	130,00 €	155,00 €
b) Kindergräber	130,00 €	155,00 €
c) Doppelwahlgräber	190,00 €	220,00 €
d) Grabkissen oder Grabplatten	45,00 €	55,00 €

- | | | |
|---|----------|----------|
| 10. Anfertigung, Beschaffung und Anbringung einer einheitlichen Schriftplatte, die mit dem Namen, Vornamen, Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen versehen ist; für Grabstätten ohne Kennzeichnung des Grabes | 150,00 € | 180,00 € |
|---|----------|----------|

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.

Isenbüttel, den 12.07.2012

Metzlaff
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Hillerse

Aufgrund der §§ 10, 44, 54 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Hillerse in seiner Sitzung am 26.06.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaussfall, Auslagen, Kinderbetreuungskosten und Zahlung eines Pauschalstundensatzes für ausschließliche Haushaltsführung besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und sonst ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als 3 Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über 3 Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter 75 % der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

Der Anspruch auf den vollen Monatsbetrag besteht grundsätzlich auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Das gilt nicht, wenn ein ehemaliges Ratsmitglied aufgrund gesetzlicher Vorschriften an der konstituierenden Ratssitzung der folgenden Wahlperiode teilzunehmen hat, obwohl es kein Mandat hat.

Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird (pauschale Fahrtkostenentschädigung), gilt Absatz 2 Satz 1 entsprechend. Ist die Empfängerin oder der Empfänger einer pauschalen Fahrtkostenentschädigung an der Ausübung ihrer oder seiner ehrenamtlichen Tätigkeit vorübergehend verhindert, so entfällt die pauschalierte Fahrtkostenentschädigung von Beginn des folgenden und jeden weiteren Kalendermonats ihrer oder seiner Verhinderung. Für den gleichen Zeitraum erhält die Vertreterin oder der Vertreter die pauschale Fahrtkostenentschädigung der oder des Vertretenen unter Fortfall einer evtl. eigenen Fahrtkostenentschädigung. Bei

Wiederaufnahme ihrer oder seiner ehrenamtlichen Tätigkeit erhält die oder der Vertretene seine pauschale Fahrtkostenentschädigung vom folgenden Monat an.

Wird die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit von einer Empfängerin oder einem Empfänger einer pauschalen Fahrtkostenentschädigung endgültig beendet, so erhält die Vertreterin oder der Vertreter von Beginn des nächsten Kalendermonats an die pauschale Fahrtkostenentschädigung in voller Höhe. Die bisherige Fahrtkostenentschädigung der Vertreterin oder des Vertreters entfällt von diesem Zeitpunkt an.

Ruht das Mandat, so wird keine Fahrtkostenentschädigung gezahlt.

Dem Rat der Gemeinde Hillerse steht seit dem 01.08.2010 das internetbasierte Ratsinformationssystem ALLRIS zur Verfügung. Dadurch kann auf das bisherige Drucksachenverfahren bzw. die papiergebundene Zustellung der Beratungsunterlagen an die Mandatsträger verzichtet werden.

Ratsmitglieder und sonstige Mitglieder von Ratsausschüssen, die dieses Ratsinformationssystem nutzen und auf das bisherige papiergebundene Druckverfahren verzichten, erhalten zusätzlich eine Entschädigung von monatlich 15,00 EUR.

§ 2

Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen eine monatliche Aufwandsentschädigung von 40,00 EUR.

Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 5 dieser Satzung und mit Ausnahme der Regelung über die Reisekosten nach § 10 dieser Satzung.

§ 3

Aufwandsentschädigung für den Ratsvorsitzenden und andere Personen

Anstelle des Sitzungsgeldes nach § 2 werden monatlich folgende Aufwandsentschädigungen gezahlt:

an die/den Ratsvorsitzende(n)	300,00 EUR
an seine beiden Vertreter(innen)	125,00 EUR

Neben dem Sitzungsgeld oder der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird folgende zusätzliche Aufwandsentschädigung gezahlt:

an die/den Fraktionsvorsitzende(n)	125,00 EUR
------------------------------------	------------

Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen unbeschadet der Regelung über die Fahrtkosten in § 5 und der Reisekosten in § 10 der Satzung.

Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der genannten Funktionen auf sich, so wird die jeweils höchste Aufwandsentschädigung zuzüglich 50 % der niedrigsten Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 4
Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen (nach § 71 Abs. 7 NKomVG) erhalten ein pauschaliertes Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 EUR.

§ 5
Fahrtkosten

Zu den Entschädigungen nach den §§ 2 - 4 sind Fahrtkostenpauschalen für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes zu zahlen:

an Ratsmitglieder monatlich	5,00 EUR
an die beiden stellvertretenden Ratsvorsitzenden monatlich je	25,00 EUR
an die Ausschussvorsitzenden	25,00 EUR
an Fraktionsvorsitzende monatlich	15,00 EUR

Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der genannten Funktionen auf sich, so wird die jeweils höchste Fahrtkostenpauschale zuzüglich 50 % der niedrigsten Fahrtkostenpauschale gezahlt.

§ 6
Fraktions-/Gruppenentschädigung

Die Fraktionen und Gruppen im Rat der Gemeinde Hillerse erhalten für die Fraktions-/Gruppenarbeit eine jährliche pauschale Entschädigung von 120,00 EUR je Fraktions-/Gruppenmitglied.

§ 7
Verdienstaufschlag

Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaufschlag auf Antrag haben:

Ehrenamtlich tätige Personen, sofern sie kein Sitzungsgeld und keine Aufwandsentschädigung erhalten.
Ratsmitglieder neben ihrem Sitzungsgeld bzw. neben ihrer Aufwandsentschädigung.

Der Ersatz des Verdienstaufschlages wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet.

Unselbstständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt. Selbstständigen kann eine Verdienstaufschlagpauschale je Stunde gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.

Die Entschädigung für Verdienstaufschlag nach Satz 2 und 3 wird auf höchstens 25,00 EUR je Stunde begrenzt.

Anspruchsberechtigte, die keine Ersatzansprüche nach Absatz 2 geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können einen Pauschalstundensatz in Höhe von 15,00 EUR erhalten.

§ 8 Auslagen

Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch das Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.

Als Auslagenersatz werden monatlich höchstens 15,00 EUR gezahlt.

§ 9 Aufwendungen für Kinderbetreuung

Die Gemeinde erstattet Ratsmitgliedern, Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Personen Aufwendungen für Kinderbetreuung, die infolge ihrer Tätigkeit für die Betreuung ihrer Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres notwendig werden. Die Notwendigkeit besonderer Vorkehrungen wird angenommen, wenn der Wohngemeinschaft des in Satz 1 genannten Personenkreises keine weitere Person angehört, die zur Betreuung der Kinder in der Lage ist und die Kinder nicht anderweitig, z. B. in Kindertagesstätten, betreut werden.

Die Ansprüche sind nachzuweisen und werden je angefangene Stunde mit höchstens 5,00 EUR und je Tag auf höchstens 30,00 EUR begrenzt.

§ 10 Ehrenbeamte

Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und unter Berücksichtigung der außergewöhnlichen Belastungen im Sinne des § 44 (2) Satz 2 NKomVG, erhalten folgende Ehrenbeamte eine monatliche Aufwandsentschädigung:

Nebenamtliche(r) Gemeindedirektor(in)	300,00 EUR
stellvertretende(r) Gemeindedirektor(in)	200,00 EUR

Die Fahrtkostenentschädigung regelt sich außerhalb dieser Satzung nach dem Bundesreisekostengesetz.

§ 11 Umlegungsausschüsse

Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen erhalten Mitglieder eines Umlegungsausschusses folgende Sitzungsgelder:

a) Vorsitzende(r) des Umlegungsausschusses	60,00 EUR
b) Fachmitglieder des Umlegungsausschusses	40,00 EUR

§ 12 Reisekosten

Für von der Gemeinde vorgesehene Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostenrechts.

**§ 13
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.07.2012 in Kraft.

Die Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Hillerse vom 31.10.2002, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 25.03.2003, tritt gleichzeitig außer Kraft.

Hillerse, 26.06.2012

Gemeinde Hillerse

Montzka
Gemeindedirektor

(L. S.)

**1. Änderung der Verordnung der Samtgemeinde Papenteich
über Art und Umfang der Straßenreinigung (Straßenreinigungsverordnung)**

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Nieders. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353), § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zz. gültigen Fassung und § 52 des Nieders. Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 372), hat der Rat der Samtgemeinde Papenteich in seiner Sitzung vom 9. Juli 2012 folgende 1. Änderung der Straßenreinigungsverordnung beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Abs. 1 der Straßenreinigungsverordnung wird wie folgt neu gefasst:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Verordnung gilt für die Straßenreinigung auf den öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortschaften einschl. der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen. Straßen in diesem Sinne sind auch Wege und Plätze. Zur Straße gehören alle ihre Bestandteile und Nebenanlagen. Hierzu gehören die Fahrbahn, Gossen, sowie – ohne Rücksicht auf ihre Befestigung – Gehwege, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn- und Sicherheitsstreifen sowie Pflanzinseln und -streifen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.

Meine, 9. Juli 2012

Holzapfel
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Der Rat der Gemeinde Groß Oesingen hat in seiner Sitzung am 22.08.2012 die Satzung „An der Schulstraße“ mit örtlicher Bauvorschrift, II. Abschnitt, 3. Änderung, als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die dazugehörige(n) Begründung(en) beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans mit örtlicher Bauvorschrift ist der anliegenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.¹

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt tritt die Satzung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Die Planunterlagen mit Begründung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Rathaus Wesendorf, Bauamt, Zimmer-Nr. 1.04, Alte Heerstraße 20, 29392 Wesendorf, sowie im Gemeindebüro Groß Oesingen, Am Fuhrenkamp 1, 29393 Groß Oesingen, zur Einsicht aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Groß Oesingen, 29.08.2012

Schulze
Bürgermeister

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Satzungsänderung des Beregnungsverbandes Wentorf

Die Verbandsversammlung des Beregnungsverbandes Wentorf hat am 20.03.2012 die Änderung seiner Betriebsordnung, die Bestandteil der Satzung vom 13.05.1992 ist, beschlossen.

„Punkt 6.1.6 der Betriebsordnung erhält folgende Fassung:

6.1.6 Wasserentnahme ohne Zähler 1.000 €

Die Änderung der Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn in Kraft.

¹ abgedruckt auf Seite 475 dieses Amtsblattes

